Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der b13 GmbH, Stuttgart

I. Geschäftsbedingungen für alle Rechtsgeschäfte mit uns

1. Anwendungsbereich und Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen

1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge zwischen der b13 GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Benjamin Mack und David Steeb, Hauptstätter Str. 59, 70178 Stuttgart (im Folgenden auch "wir" oder "Auftragnehmerin") und deren Kunden.

1.2 Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf der Basis dieser Geschäftsbedingungen, auch soweit wir bei ständigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden später nicht mehr ausdrücklich auf diese Geschäftsbedingungen Bezug nehmen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen, insbesondere abweichende Einkaufsbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, widersprechen wir hiermit. Ein Schweigen unsererseits auf abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden ist nicht als Einverständnis unsererseits anzusehen, und zwar auch dann nicht, wenn wir vorbehaltlos Leistungen erbringen. Spätestens mit der Annahme unserer Leistungen erklärt sich der Kunde mit der ausschließlichen Geltung dieser Geschäftsbedingungen einverstanden.

1.3 Die allgemeinen Bedingungen unter I dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und uns. Ist die Erstellung von Software Gegenstand unserer Leistungen für Kunden, gelten ergänzend die Bestimmungen unter II. Geschäftsbedingungen, im Fall der Pflege von Software die Bestimmungen unter III. Die Bestimmungen unter II. bzw. III. gehen den Bestimmungen unter I. dieser Geschäftsbedingungen im Kollisionsfall vor.

1.4. Kunden im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer. Unternehmer im Sinne der dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss mit b13 in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, dazu zählen insbesondere auch Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine.

1.5 Die AGB können durch die Auftragnehmerin geändert werden, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung und zur Haftung. Ferner können Anpassungen oder Ergänzungen der AGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert oder gesetzliche Regelungen ändern und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB hiervon betroffen sind. Beabsichtigte Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform (z. B. Brief, E-Mail) unter drucktechnischer Hervorhebung der jeweiligen Änderungen mitgeteilt.

1.6 Soweit Änderungen gem. Ziff. 1.5 dem Kunden nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil gewähren und der Kunde mit den Änderungen nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Änderung schriftlich widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs gelten die bisherigen Regelungen zunächst unverändert fort. Widerspricht der Auftraggeber nicht, gelten nach Ablauf der Widerspruchsfrist die geänderten Regelungen.

2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand und Durchführung der Leistungserbringung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen des Kunden gelten erst dann von uns angenommen, wenn Sie von uns in Textform bestätigt worden sind. Alle zur Ausführung eines Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind in Textform niederzulegen.

2.2 Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich gemäß der im Vertrag unter diesen Geschäftsbedingungen geregelten Regelungen und Vergütung. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderweitig geregelt, trägt die Projekt- und Erfolgsverantwortung der Kunde. Wir erbringen unsere Leistungen nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung. Soweit nicht abweichend vereinbart, bestimmen wir die Art und Weise der Erbringung unserer Leistungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung unser Geschäftssitz Stuttgart.

3. Vergütung

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird unsere Vergütung nach Aufwand zu unseren bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Umsatzsteuer und erforderlicher Auslagen unsererseits.

3.2 Wir können die Vergütung nach jeweils einem Jahr Vertragslaufzeit an unsere allgemeinen Listenpreise anpassen, wenn diese seit Vertragsschluss bzw. seit der letzten Vertragsanpassung gestiegen sind. Der Kunde hat ein Kündigungsrecht, wenn sich die Vergütungssätze um mehr als 5 % erhöhen. Preisanpassungen werden von uns mindestens sechs Wochen vor in Kraft treten schriftlich angekündigt. Die Regelung der Ziff. 1.5 bleibt unberührt.

3.3 Wir können monatlich abrechnen. Rechnen wir nach Aufwand ab, dokumentieren wir die Art und Dauer der Tätigkeiten und übermitteln diese Dokumentation mit der jeweiligen Rechnung. Die Dokumentation gilt als genehmigt, wenn unser Kunde nicht innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung der Dokumentation widerspricht. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.

3.4 Wir haben auch ohne ausdrückliche Regelung Anspruch auf Auslagenersatz (insbesondere Reisekosten und Reisespesen) in angemessener Höhe, soweit die Auslagen zur Leistungserbringung erforderlich waren.

3.5 Zahlungen auf unsere Rechnungen sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

3.6 Der Kunde kann uns gegenüber nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

3.7 Weisen unsere Leistungen Mängel auf und hat der Kunde deswegen durchsetzbare Mängelansprüche, kann der Kunde die Zahlung nur zu einem unter Berücksichtigung der Größe der Mängel und der Mängelbeseitigungskosten verhältnismäßigen Teil zurückbehalten.

3.8 Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen, werden alle unsere Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Unser Recht aus § 321 BGB bleibt unberührt.

4. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

4.1 Feste Lieferzeiten (also Liefertermine und Lieferfristen) sind ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren.

4.2 Die Einhaltung der Lieferzeiten setzt die Erfüllung der vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten des Kunden voraus (vgl. auch Ziffer 5 dieser Geschäftsbedingungen). Lieferfristen beginnen frühestens mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden beizustellenden Daten, Informationen, Designs, etc.

4.3 Nach Vertragsschluss vereinbarte Änderungen oder Erweiterungen unseres Liefer- und Leistungsumfangs verlängern bzw. verschieben die ursprüngliche Lieferzeiten entsprechend.

4.4 Wenn eine Ursache, die wir nicht zu vertreten haben (Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, etc.), die Einhaltung der Lieferzeiten beeinträchtigt, verlängern bzw. verschieben sich die Lieferzeiten um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Gleiches gilt für die Dauer der Zeit, innerhalb derer der Kunde Mitwirkungsverpflichtungen bzw. Mitwirkungsobliegenheiten trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nachkommt und dadurch unsere Leistungserbringung behindert. Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragpartner unverzüglich über die Ursache einer in seinem Bereich aufgetretenen Störung und über deren mutmaßliche Dauer zu unterrichten.

4.5 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf unsere Leistungen, insbesondere in der Form der Programmierung von Software, abgeschlossen worden sind

und wir dies dem Kunden mitgeteilt haben. Auf die tatsächliche Verwendung unserer Leistungen durch den Kunden kommt es nicht an.

4.6 Wird durch Störungen, deren Ursache wir nicht zu vertreten haben, die Erfüllung des Vertrages für uns unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, können wir ganz oder teilweise vom jeweiligen Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn infolge dieser Umstände nicht absehbar ist, wann wir den Vertrag erfüllen können. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

4.7 Geraten wir bei der Leistungserbringung in Verzug, ist ein Schadens- und Aufwendungsersatzanspruch des Kunden wegen des Verzugs für jede vollendete Woche des Verzugs beschränkt auf 0,5 % der Vergütung für den Teil der Leistung, der aufgrund des Verzuges nicht genutzt werden kann, und insgesamt begrenzt auf 5 % dieses Teiles der Vergütung. Sämtliche Verzugsansprüche des Kunden im Rahmen eines Projekts sind begrenzt auf 5 % der Gesamtvergütung.

4.8 Macht der Kunde auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz statt der Leistung geltend, ist sein Anspruch für jede vollendete Woche der Verzögerung auf 1 % des Teils der Vergütung beschränkt, der aufgrund der Verzögerung nicht genutzt werden kann, insgesamt auf höchstens 10 % dieses Teils der Vergütung. Die Gesamtansprüche des Kunden wegen Schadesnersatzes statt der Leistung im Rahmen eines Projekts sind auf 10 % der Gesamtvergütung beschränkt.

4.9 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 4.7 und 4.8 dieser Geschäftsbedingungen gelten nicht, falls uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

5. Mitwirkung des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, uns soweit erforderlich bei der Leistungserbringung zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre die zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Bei den Mitwirkungspflichten handelt es sich um Hauptleistungspflichten des Kunden. Der Kunde wird insbesondere alle zur Erbringung unserer Leistungen notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten vollständig, richtig, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellen, soweit diese nicht von uns geschuldet sind. Der Kunde sorgt darüber hinaus für die Aktualisierung dieser Unterlagen, Informationen und Daten. Wir dürfen von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen, außer soweit diese für uns offensichtlich unvollständig und unrichtig sind.

5.2. Soweit erforderlich, wird der Kunde einen Remote-Zugang auf das Kundensystem zur Verfügung stellen bzw. ermöglichen. Der Kunde sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal von ihm für unsere Unterstützung vor Ort zur Verfügung steht. Soweit vereinbart ist, dass Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt uns der Kunde unentgeltlich ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.

5.3 Der Kunde hat etwaige Mängel unserer Leistungen uns unverzüglich in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, dessen Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

6. Gefahrübergang und Abnahme

6.1 Soweit nach dem zugrunde liegenden Recht eine Abnahme unserer Leistungen durch den Kunden erfolgt, ist der Kunde bei Abnahmereife unserer Leistungen zur Erklärung der Abnahme verpflichtet. Unerhebliche Mängel (auch Mängel, die die Funktionalität unserer Leistungen nur unerheblich einschränken) stehen der Abnahmeverpflichtung des Kunden nicht entgegen.

6.2 Erklärt der Kunde nicht innerhalb von einer Woche nach Ablieferung des Leistungsgegenstandes die Abnahme, sind wir berechtigt, dem Kunden eine Frist von zwei Wochen zur Erklärung der Abnahme zu setzen. Nach Ablauf der Frist gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb dieser Frist die Abnahme unter Angabe mindestens eines erheblichen Mangels verweigert hat.

6.3 Sind unsere Leistungen vom Kunden abzunehmen, erfolgt der Übergang der Gefahr mit Abnahme, ansonsten mit Übergabe unserer Leistungen. Gerät der Kunde in Verzug mit der Erklärung der Abnahme bzw. mit der Annahme unserer Leistungen, geht die Gefahr mit Beginn des Verzugs auf den Kunden über.

7. Nutzungsrechte

7.1 Soweit nicht Open-Source-Lizenzen betroffen sind oder in diesen Geschäftsbedingungen oder in sonstigen vertraglichen Vereinbarungen anderweitig geregelt, räumen wir dem Kunden an den Ergebnissen unserer Leistungen, die wir im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit für den Kunden erbracht haben, nach vollständiger Zahlung unserer Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese Ergebnisse ohne zeitliche und räumliche Beschränkung im Rahmen des Verwendungszwecks unserer Leistungen zu nutzen.

7.2 Im Übrigen verbleiben alle Rechte an den Ergebnissen unserer Leistungen, unbeschadet von Verpflichtungen aus Open-Source-Lizenzen, bei uns.

8.Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum und Rechte an unseren Leistungen, die wir dem Kunden vertraglich einzuräumen haben, bis zur vollständigen Bezahlung der uns geschuldeten Vergütung vor, wobei sich die uns geschuldete Vergütung nach der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden bemisst. Wir sind berechtigt, dem Kunden die Nutzung unserer Leistungen zu untersagen, solange sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet. Ein Rücktritt vom Vertrag liegt hierin nicht; § 449 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

8.2 Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen von uns um mehr als 20 % übersteigt.

9. Mängel

9.1 Wir leisten Gewähr für die vertraglich geschuldete Beschaffenheit unserer Leistungen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Geschäftsbedingungen. Wir gewährleisten insbesondere, dass unsere Leistungsgegenstände bei vertragsgemäßem Einsatz der vertragsgemäßen Beschaffenheit entsprechen.

9.2 Der Kunde wird alle übergebenen Leistungsgegenstände unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, auf Mangelfreiheit, insbesondere auf die vereinbarungsgemäße Beschaffenheit untersuchen. Der Kunde wird während oder nach der Beschaffenheitsprüfung auftretende Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Kalendertagen ab Kenntnis, uns schriftlich mitteilen. Ergänzend gilt die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB.

9.3 Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach unserer Wahl entweder Nachbesserung oder die Erstellung eines neuen Leistungsgegenstandes. Wir werden die Interessen des Kunden bei unserer Wahl angemessen berücksichtigen.

9.4 Schlägt die Nacherfüllung nach Ziffer 9.3 fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern oder nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen und dieser Geschäftsbedingungen Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde nur, wenn unsere Leistungen vor dem Hintergrund aller übrigen Mängelansprüche des Kunden, insbesondere der Minderung, für den Kunden nicht zumutbar sind, so dass der Kunde billigerweise auf den Rücktritt vom Vertrag angewiesen ist.

9.5 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch unsere Leistungen (Rechtsmängel) haften wir nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nur, soweit die Leistung vertragsgemäß und insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld eingesetzt wird. Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung gegenüber dem Kunden geltend, ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche Dritter ohne unsere Zustimmung anzuerkennen. Der Kunde hat uns angemessen Gelegenheit zu geben, die Rechte Dritter zu prüfen und abzuwehren. Verletzen wir Rechte Dritter, werden wir nach eigener Wahl und auf eigene Kosten i) dem Kunden das Recht zur Leistung verschaffen oder ii) die Leistung rechtsfehlerfrei zu gestalten oder iii) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn keine andere Abhilfe möglich ist.

9.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Verjährungsfristen im Fall einer vorsätzlichen Pflichtverletzung unsererseits, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, in den Fällen der Verletzung des Körpers, des Lebens und der Gesundheit, im Fall einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen des § 479 BGB bleiben unberührt.

9.7 Sollten wir eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Leistungen übernehmen, ist eine solche nur wirksam, wenn wir diese ausdrücklich und in Schriftform erklärt haben. Eine solche Garantie liegt insbesondere nicht schon in der bloßen Nennung von Beschaffenheiten oder Funktionalitäten.

9.8 Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde mit seinen Verpflichtungen in Verzug ist.

10. Haftung

10.1 Wir haften dem Kunden gegenüber stets uneingeschränkt
i) für die von uns sowie von unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
ii) für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und
iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir zu vertreten haben.

10.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen bzw. deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten

verantwortlich. Bei Datenverlust beim Kunden, den wir verschulden, haften wir nur bis zur Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes, der bei täglicher Datensicherung entstanden wäre.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Stuttgart. Soweit unser Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat und nicht eine Norm zwingend einen anderen Gerichtsstand anordnet werden ausschließlich die für unseren Firmensitz in Stuttgart zuständigen staatlichen Gerichte als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, Ansprüche an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand geltend zu machen.

11.2 Die Rechtsbeziehungen zu unserem Kunden unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.3 Zugunsten des Kunden bestehende Beweislastregeln werden von diesen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

11.4 Abweichungen von diesen AGB sowie sonstige vertragliche Abreden sind schriftlich niederzulegen.

11.5 Sollten einzelne Teile dieser Geschäftsbedingungen durch Gesetz oder individuelle bzw. spezielle Vertragsabreden entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

II. Geschäftsbedingungen für die Softwareerstellung

12. Vertragsgegenstand

12.1 Wir erstellen Software für unsere Kunden auf der Grundlage einer gemeinsam erarbeiteten Leistungsbeschreibung gemäß Ziffer 12.3 dieser Geschäftsbedingungen.

12.2 Der Kunde teilt uns seine Anforderungen an die Software, insbesondere die benötigten Funktionalitäten, vollständig und detailliert mit und übergibt uns alle für die Erstellung der Software benötigten Daten, Informationen und Unterlagen.

12.3 Vor Erstellung der Software erstellen wir gemeinsam mit dem Kunden eine Leistungsbeschreibung, die die Anforderungen des Kunden, insbesondere die geforderten Funktionalitäten der Software abschließend und vollständig beschreibt. Änderungen der Leistungsbeschreibung und damit des Vertragsgegenstandes erfolgen nur nach Maßgabe von Ziffer 12.6 dieser Geschäftsbedingungen.

12.4 Wir weisen den Kunden im angemessenen Umfang in die von uns erstellte Software ein.

12.5 Zusätzliche Analyse-, Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nur Vertragsgegenstand, wenn die Parteien dies ausdrücklich schriftlich vereinbaren.

12.6 Änderungen der Leistungsbeschreibung und des Leistungsgegenstandes bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung beider Parteien. Wir werden vor einer solchen Änderung dem Kunden mitteilen, welche Auswirkung die Änderung auf vereinbarte Lieferzeiten und die vereinbarte Vergütung haben wird. Die Änderung der Leistungsbeschreibung und des Vertragsgegenstandes setzt eine Einigung beider Parteien über eine Anpassung der Lieferzeiten und unserer Vergütung voraus. Bis zu einer Vertragsänderung werden wir die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen Leistungsbeschreibung und des bisherigen Vertragsgegenstandes weiterführen. Die vereinbarten Lieferzeiten verlängern sich um die Zeiten, in denen wir die Arbeiten an der Software wegen der Prüfung der Vertragsänderung unterbrechen.

13. Nutzungsrechte

13.1 Wir erstellen Software für unsere Kunden überwiegend auf der Basis von Open-Source-Software, die unter verschiedenen Arten von General-Public-Licenses veröffentlicht werden, insbesondere unter Nutzung des Programms TYPO3. Wir werden den Kunden vor Vertragsschluss jeweils darauf hinweisen, welche Open-Source-Software von uns eingesetzt wird. Ferner werden wir dem Kunden mitteilen, welche Lizenzbestimmungen für den Einsatz der jeweiligen Open-Source-Software gelten und wo der Kunde diese Lizenzbedingungen einsehen kann.

13.2 Alle Einzelheiten der Rechtseinräumung und der Rechte und Pflichten des Kunden, insbesondere mit Blick auf eine Weiterentwicklung der Software, richten sich nach den jeweils geltenden Lizenzbestimmungen der Open-Source-Software.

13.3 Soweit die Lizenzbedingungen jeweils die Open-Source-Software Bestimmungen zur Gewährleistung, insbesondere eine Gewährleistungsbeschränkung oder einen Gewährleistungsausschluss enthalten, gelten diese Bestimmungen auch im Verhältnis von uns zum Kunden, soweit Mängel auf Funktionalitäten oder Beschaffenheiten der Open-Source-Software zurückgehen und der Kunde im Rahmen der Leistungsbeschreibung die Beschaffenheit und/oder Funktionalität der Open-Source-Software gebilligt hat.

13.4 Soweit sich aus den voranstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 13 der Geschäftsbedingungen nichts abweichendes ergibt, gelten für die Nutzungsrechte des Kunden und den urheberrechtlichen Schutz unserer Software Ziffer 7 dieser Geschäftsbedingungen und die Bestimmungen des Urhebergesetzes in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die §§ 69a ff. Urhebergesetz (UrhG).

14. Übergabe und Gefahrübergang

14.1 Wir übergeben dem Kunden die von uns erstellte Software durch Installation auf Rechnern des Kunden, durch Übergabe von Werkstücken (Datenträgern), durch elektronische Übermittlung oder durch Bereitstellung zum Herunterladen (mit der Mitteilung an den Kunden, dass die Software zum Herunterladen bereitgestellt wurde).

14.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs geht auf den Kunden über mit
(i) Mitteilung an den Kunden über den Abschluss der Installation auf dem Rechner des Kunden,
(ii) Übergabe der Werkstücke (Datenträger),
(iii) Eingang der elektronischen Übermittlung beim Kunden oder
(iv) Eingang der Mitteilung beim Kunden, dass die Software zum Herunterladen bereitsteht

15. Mängel und Mängelansprüche des Kunden bei Herstellung von Software

15.1 Ansprüche wegen Mängeln der Software bestehen nicht bei Versagen von Komponenten der Systemumgebung des Kunden, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nicht nachweisbaren Softwarefehlern und bei Fehlfunktionen, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Das gleiche gilt bei nachträglicher Veränderung oder Instandsetzung der Software durch den Kunden oder durch Dritte, außer diese erschwert die Analyse und die Beseitigung eines Sachmangels nicht.

15.2 Erstellen wir die Software auf der Grundlage einer Open-Source-Software, richtet sich die Sollbeschaffenheit der von uns zu erstellenden Software nach der Beschaffenheit und Funktionalität der von uns verwendeten Open-Source-Software, soweit mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist. Als abweichende Vereinbarung gilt auch die Vereinbarung von zusätzlichen Beschaffenheitsmerkmalen und Funktionalitäten der von uns zu erstellenden Software, die in der von uns verwendeten Open-Source-Software noch nicht vorhanden sind.
15.3 Der Kunde wird alle von uns übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich so verwahren und speichern, dass diese bei Beschädigung und Verlust anhand von Datenträgern rekonstruiert werden können. Insbesondere hat der Kunde Backups aller und von ihm verarbeiteten Daten zu erstellen, so dass ein Verlust von Daten des Kunden im Zusammenhang mit der Erstellung und Verwendung unserer Software ausgeschlossen ist. Soweit durch die Verletzung dieser Obliegenheiten des Kunden ein Schaden des Kunden entsteht, sind wir nicht haftbar.

15.4 Wir können Vergütung unseres zusätzlichen Aufwands verlangen, wenn wir i) aufgrund einer Meldung des Kunden tätig werden, ohne dass ein Mangel vorlag, es sei denn, der Kunde konnte dies nicht erkennen, ii) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder iii) uns zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden oder wegen Verletzung von Kundenobliegenheiten entsteht.

III. Geschäftsbedingungen für die Pflege von Software

16. Vertragsgegenstand

16.1 Pflegeleistungen unsererseits setzen eine Vereinbarung in Textform voraus, die die zu pflegende Software (von uns erstellte Software oder Drittsoftware) und die Umgebung, innerhalb derer die Software eingesetzt wird, im Einzelnen bezeichnet.

16.2 Die Vereinbarung über die Pflege von Software zwischen uns und dem Kunden hat unsere vertraglichen Leistungen im Einzelnen zu beschreiben. Vertragliche Verpflichtungen unsererseits sind im Regelfall die Annahme von Störungsmeldungen des Kunden,die Zuordnung von Störungsmeldungen zu Störungskategorien und die Durchführung von Maßnahmen zur Störungsbeseitigung innerhalb definierter Reaktionszeiträume. Unser Störungsmanagement umfasst keine Leistungen, die den Einsatz von zu pflegender Software in nicht freigegebenen Umgebungen oder Veränderungen der zu pflegenden Software betreffen. Einzelheiten der Leistungserbringung durch uns, etwa die Bereitstellung von Hotlines und die Gewährleistung von Notfalleinsätzen, werden von den Parteien im Einzelfall vertraglich geregelt.

16.3 Über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgehende Leistungen von uns (z.B. vertraglich nicht vereinbarte Einsätze vor Ort beim Kunden, nicht vereinbarte Rufbereitschaften, Beratung und Unterstützung bei veränderter Software, Klärung von Schnittstellen zu Fremdsystemen sowie Installations- und Konfigurationsunterstützung)

können vom Kunden bei uns nachgefragt werden. Falls wir bereit sind, solche Leistungen zu erbringen, sind diese nach gesonderter Vereinbarung bzw. nach branchenüblichen Sätzen zu vergüten.

17. Updates und Patches

17.1 Soweit nicht anders vereinbart, erstellen wir im Rahmen der Pflege von Software, die wir nicht selbst erstellt haben, keine Updates und Patches, während wir im Rahmen der Pflege selbst erstellter Software Updates und Patches erstellen, soweit nichts Abweichendes mit dem Kunden vereinbart wurde. Für Updates und Patches gelten die Regelungen in Ziff. 17.2 und 17.3.

17.2 Bei Pflege von uns erstellter Software überlassen wir dem Kunden in regelmäßigen Abständen Updates der Software mit technischen Modifikationen, Verbesserungen, Korrekturen und kleineren funktionalen Erweiterungen und Verbesserungen. Eilige Korrekturen überlassen wir dem Kunden in Form von Patches. Kein Gegenstand der Pflegeleistung unsererseits ist die Erstellung von Upgrades mit wesentlichen funktionalen Erweiterungen oder der Einführung neuer Software-Produkte. Upgrades erbringen wir für den Kunden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und zusätzlicher Vergütung.

17.3 Der Kunde wird Updates und Patches unverzüglich untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich rügen. Es gilt Ziffer 9.2 dieser Geschäftsbedingungen.

18. Laufzeit der Pflegevereinbarungen

18.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden Pflegeverträge von uns mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Pflegevertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

18.2 Kündigungen durch uns oder durch den Kunden haben mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit zu erfolgen. Kündigungen sind schriftlich zu erklären.

18.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19. Vergütung

19.1 Soweit nicht anders vereinbart, vergütet der Kunde unsere Pflegeleistungen durch eine Jahrespauschale. Die Jahrespauschale ist im Voraus geschuldet und wird dem Kunden spätestens zum 15. des ersten Vertragsmonats in Rechnung gestellt.

19.2 Ziffern 3.1 und 3.2 dieser Geschäftsbedingungen gelten für die Pflegevergütung entsprechend.

20. Nutzungsrechte

20.1 Für Nutzungsrechte an Updates und Patches gelten Ziffern 7, 8 und 13 dieser Geschäftsbedingungen.

21. Datenschutz

21.1 Soweit wir im Rahmen der Softwarepflege auf personenbezogene Daten auf Systemen des Kunden zugreifen können, werden wir ausschließlich im Auftrag des Kunden tätig (Art. 28 DSGVO). Wir werden solche Daten nur zur Vertragsdurchführung nutzen. Der Kunde ist berechtigt, uns Weisungen für den Umgang mit diesen Daten zu beachten und haftet für alle Folgen solcher Weisungen im Rahmen unserer Vertragsdurchführung. Einzelheiten regelt eine Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung nach Maßgabe des Art. 28 DSGVO. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesen AGB und der Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geht letztere ersteren vor.

21.2 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz der bei ihm gespeicherten Daten.

Stand: Oktober 2026

b13 GmbH, Hauptstätter Str. 59, 70178 Stuttgart, b13.com